

kalischen Instrumente, Barometer, Thermometer u. s. w. für mit einbezogen. Das ist indessen nicht als absolut feststehend anzusehen.

Damit kommen wir zu der Strafbestimmung des § 148, Ziffer 5. Der § 148 trägt in den Kommentaren schon die viel versprechende Ueberschrift „Uebertretungen“. Er besagt in seiner Einleitung und in Ziffer 5, dass derjenige, der den vorhergeschilderten Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen belegt werden kann. Welche Bedeutung das „Bis“ besitzt, hat der von uns geschilderte Prozess ergeben. Und dass das öffentliche Interesse an einer **Aenderung der Vorschriften** engagiert ist, und zwar derb, wird jeder zugeben, der sich die angezogenen Gesetzesbestimmungen vor Augen hält. Möchten diese Zeilen einen Anstoss dazu geben, dass man sich mit einschlägigen Erwägungen entsprechend zu beschäftigen anfängt.



### Verkauf einer Uhr auf Abzahlung.

[Nachdruck verboten.]

**D**er Beklagte hat an den Kläger eine Uhr und mehrere Schmuckgegenstände von nicht unerheblichem Wert auf Abzahlung verkauft und sich das Eigentum an allen diesen Sachen in der üblichen Weise so lange vorbehalten, bis der gesamte Kaufpreis getilgt sein würde. Die ersten Raten hat der Kläger pünktlich gezahlt, bald aber geriet er in Rückstand, und endlich stellte er alle Leistungen überhaupt ein. Am nächsten hätte es nun für den Beklagten gelegen, nach den Vorschriften des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte von dem ganzen Vertrage zurückzutreten, also die Uhr nebst den anderen Sachen zurückzunehmen und in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise sich dann mit dem Kläger auseinanderzusetzen, also einen gewissen Betrag als Mietszins, einen fernerer für die inzwischen geschehene Abnutzung und Entwertung zu verrechnen, und den Restbetrag von den vereinnahmten Raten an den Kläger wieder herauszuzahlen.

Diesen Weg hat der Beklagte jedoch nicht eingeschlagen; er hat alle Kaufobjekte dem Kläger zunächst gelassen und die rückständigen Raten allein eingeklagt. Er hat natürlich, da ihm begründete Einwendungen gegen seine Forderung nicht gemacht werden konnten, ein obsiegendes Urteil erstritten, und als er dieses letztere nun vollstrecken liess, pfändete der Gerichtsvollzieher die Uhr und die sonstigen Schmucksachen, die den Gegenstand des Kaufvertrages gebildet hatten. Diese wurden meistbietend und unter Wahrung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen versteigert; der Erlös reichte eben gerade hin, um den Beklagten zu befriedigen, so dass für den Kläger nichts mehr übrig blieb. Dieser aber will das ganze Vorgehen des Beklagten als ein ungesetzliches angesehen wissen, das ihn in erheblichem Masse benachteilige, und verlangt deshalb Schadenersatz. Er ist der Meinung, dass der Beklagte gegen ihn nur nach Massgabe des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte habe verfahren dürfen, dass er also die Uhr und die anderen Schmucksachen hätte zurücknehmen und dann mit ihm abrechnen müssen.

Wäre dies geschehen, so hätte er, der Kläger, noch einen gewissen Betrag herausgezahlt bekommen, während er so vollkommen leer ausgehe, nachdem er schon einige Raten an den Beklagten abgeführt habe. Allein das Oberlandesgericht zu Stuttgart hat in seinem sehr bemerkenswerten Erkenntnis vom 5. Mai 1905 diese Auffassung als eine irrige verworfen und deshalb die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Wenn Waren auf Abzahlung und unter Vorbehalt des Eigentums verkauft werden, so ist der Weg, den das Gesetz über Abzahlungsgeschäfte vorschreibt, für den Gläubiger durchaus nicht der einzige, auf welchem er dem säumigen Schuldner gegenüber zu seinem Rechte gelangen kann. Dieses Spezialgesetz sagt nur, dass der Verkäufer, wenn die Ratenzahlungen nicht erfolgen und er vom Vertrage deshalb zurücktreten will, sich in der dort bestimmten Weise mit dem Käufer auseinanderzusetzen hat.

Das Gesetz will verhindern, dass der Verkäufer die Ware einfach wieder an sich nehme und die bisher empfangenen Raten als ohne weiteres verfallen erkläre. Das aber hindert nicht, dass der Verkäufer, um seine Interessen zu wahren, auch eine andere Methode befolgt, und zwar die, die hier der Beklagte beobachtet hat. Unzweifelhaft schuldet der Käufer auf Teilzahlungen jedesmal, wenn eine Rate fällig geworden ist, den entsprechenden Betrag dem Verkäufer, und der letztere hat einen selbständigen Anspruch auf eben diese Rate, den er im Prozesse geltend machen kann. Hat er obgesiegt, so kann er die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile, wie aus jedem anderen vornehmen, und es kommt dabei gar nicht darauf an, ob noch weitere Raten entstehen und ob der Kaufgegenstand in das Eigentum des Schuldners übergegangen ist oder nicht. Ebenso wenig hindert etwas den Verkäufer daran, eben dieselben Sachen, die er auf Ratenzahlungen an den Käufer veräussert hat, bei diesem wieder pfänden zu lassen. Gereicht dieser Weg dem Käufer zum Nachteile, so kann er sich darüber nur dann beschweren, wenn dies entweder aus Schikane gegen ihn geschehen ist, oder wenn sich der Verkäufer dadurch Vorteile verschafft hat, die ihm an und für sich nicht zustehen. Aber weder in der einen noch in der anderen Richtung hat der Kläger selbst dem Beklagten irgend einen Vorwurf machen können.

Dr. jur. Biberfeld.



### Das Reichsgericht und die „Totalausverkäufe“.

[Nachdruck verboten.]

**D**ass das Reichsgericht einen sogen. Nachschub bei Ausverkäufen nicht ohne weiteres als unzulässig erachtet, ist allerdings leider Tatsache, und jene vielbesprochene Entscheidung des höchsten Gerichtshofes erklärt sogar ausdrücklich, dass man es dem Veranstalter eines Ausverkaufes zubilligen müsse, von einzelnen Waren Neuanschaffungen zu machen, um dadurch die von anderen Artikeln vorhandenen Reste desto leichter absetzen zu können. Dass eine solche Auffassung dem unlauteren Wettbewerbe nicht entgegenwirkt, sondern ihn im Gegenteil befördert, braucht kaum gesagt zu werden, aber eben gerade deshalb verdient ein neuerdings ergangenes Erkenntnis des Reichsgerichts mit um so grösserer Freude begrüsst zu werden.

Der I. Strafsenat des Reichsgerichts nämlich hat in seinem Urteile vom 26. November, bezw. 15. Dezember 1904 (Akt.-Zeich.: U. I. 3844/04) sich zu folgendem Satze bekannt: „In der Ankündigung eines Totalausverkaufes wird die Erklärung des Veranstalters zu finden sein, dass er sein vorhandenes Lager in tunlichst kurzer Zeit räumen wolle. Grundsätzlich nicht vereinbar mit diesem Begriffe des Totalausverkaufes ist es, dass eine gangbare Ware immer wieder nachgeschoben wird, um hierdurch die Möglichkeit gelegentlichen Verkaufes einer anderen, minder gangbaren Gattung offen zu halten.“

Freilich ist aus diesem Ausspruch noch immer nicht mit Gewissheit zu entnehmen, ob das Reichsgericht damit jeden Nachschub, welcher Art und welchen Umfanges er auch immer sein möge, verworfen hat, oder ob es sich hier nur zu einem Grundsatz bekennen wollte, zu einer Regel, von der auch Ausnahmen zugelassen werden sollen. Im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs wäre es freilich zu wünschen, wenn diese Besorgnis sich als unzutreffend erwiese. Das natürliche Rechtsgefühl im Volke würde eine wesentliche Stärkung erfahren und ebenso würde auch das Zutrauen zu unseren Gerichten und damit zugleich die Achtung vor dem Gesetze bedeutend gefördert werden, wenn das Reichsgericht sich nun endlich und endgültig von seiner ursprünglichen Auslegung des Gesetzes und von der irrigen Auffassung, die es über Wesen und Zweck eines Ausverkaufes besass, lossagen würde.

Dr. B.

